



Finanzordnung

- 2019 -

Inhaltsverzeichnis:

- § 1. Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
- § 2. Haushaltsplan
- § 3. Jahresabschluss
- § 4. Verwaltung der Finanzmittel
- § 5. Erhebung und Verwendung der Finanzmittel
- § 6. Zahlungsverkehr



§ 1. Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen.
2. Für den Verein gilt generell das Kostendeckungsprinzip.

§ 2. Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand ein Haushaltsplan nach Kostenstellen festgelegt werden.
2. Der Haushaltsplanentwurf für das folgende Jahr ist nach der Kassenprüfung und spätestens bis zur Mitgliederversammlung vom Vorstand zu erstellen.
3. Das Ergebnis der Beratung des Vorstands und des Beirats wird der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 3. Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
2. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gem. § 13 der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig Prüfungen durchzuführen.
3. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.



§ 4. Verwaltung der Finanzmittel

1. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse.
2. Zahlungen werden vom Kassenwart nur geleistet, wenn sie nach § 2 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Haushaltsplans noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
3. Der Kassenwart ist für die Einhaltung des Haushaltsplans verantwortlich.
4. Die Kassenstände werden in regelmäßigen Abständen bewertet.

§ 5. Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

1. Außer den Mitgliedsbeiträgen erhebt der Verein bei Turnieren oder Meisterschaften Startgelder sowie Gebühren für Kurse, Prüfungen und Lehrgänge.
2. **Eintritte**
Bei Eintritt ab dem 01. Juli eines Kalenderjahres wird ein halber Jahresbeitrag erhoben.
3. **Austritte**
Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Kündigung zum Schluss eines Kalenderjahres. Die Kündigung muss schriftlich per Einschreiben sechs Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres dem Vorstand oder dem Kassenwart vorliegen.

Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurück erstattet.
4. **Jahressichtmarke**
Zusätzlich wird zusammen mit dem Jahresbeitrag jeweils die für alle Mitglieder an den Verband abzuführende Gebühr für die Jahressichtmarke erhoben.
5. **Prüfungen**
Spätestens mit der Anmeldung zur ersten Prüfung wird für aktive Mitglieder eine Gebühr von 15,00 Euro für die Ausstellung des Judopasses fällig. Die Gebühr wird bei Übergabe in bar erhoben und ist der Kasse zuzuführen.



Judo-Sportverein 1950 Villingen e.V.



Für Prüfungen wird jeweils ein Betrag von 15,00 Euro in bar vor Antritt der Prüfung erhoben. Der Betrag deckt Prüfungsgebühren, die Prüfungsmarke, Urkunden und Bearbeitungsgebühren ab. Die Beträge sind der Kasse zuzuführen.

6. Jährliche Mitgliedsbeiträge gültig ab Verabschiedung der Finanzordnung durch die Mitgliederversammlung

Aktive Mitglieder ab 18 Jahren	78,50 Euro
Jugendliche bis 18 Jahre, Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehrdienstleistende, frw. Sozialdienstleistende, Empfänger von Arbeitslosengeld II nach SGB	48, 50 Euro
Familienrabat: Drittes aktives Mitglied einer Familie, unter 18 Jahren, Sonderfälle	18,50 Euro
Passive Mitglieder	20,00 Euro
Beitragsmarken	17,50 Euro
BGB Vorstand, amtierende Trainer (Gruppen Verantwortliche) und Ehrenmitglieder	Beitragsfrei

7. Für Mahnschreiben ist der Verein berechtigt, einen Aufwandsvergütung in Höhe von 5,00 Euro zu erheben.
8. Geldstrafen sind Abgaben an den Verein und der Kasse zuzuführen. Sie sind fällig sobald die Strafverkündung bzw. – Entscheidung rechtskräftig ist.

Erhöhtes Startgeld aufgrund von verspäteter Meldung und Startgelder von gemeldeten aber nicht teilnehmenden Kämpfer/-innen werden vom Verein nicht übernommen. Gleiches gilt für Strafen bei Nichtantritt einer gemeldeten Mannschaft (gem. Beschluss Mitgliederversammlung am 06. Juni 1993, Bühlertal).

9. Das Jugendförderungsbudget von 300EUR wird einmal im Jahr dem Jugendleiter zur freien Verwendung zur Verfügung gestellt. Abrechnung zum Jahresende unter Vorlage der Belege und Rückzahlung des Restbetrags. Falls der Etat nicht aufgebraucht wurden.
10. Aufwandserstattung Trainer und Betreuer
Aufwandserstattungen erhalten nur vom Vorstand bestellte Trainer oder vom Vorstand festgelegte Betreuer.



Judo-Sportverein 1950 Villingen e.V.



- a) **Fahrtkosten**
Für Fahrtkostenerstattungen gelten die Bahntarife 2. Klasse. Alternativ kann bei Benutzung des eigenen Fahrzeugs eine Kilometerpauschale von 0,30 Euro abgerechnet werden.
- b) **Tagesgeld**
Die Aufwandsersatzung für die Betreuung bei Turnieren und Lehrgängen wird mit pauschal 15,00 Euro je Tag festgelegt.
- c) **Übernachtungen**
Hotelkosten für Betreuer bis zu einer Höhe von 50,00 Euro pro Nacht werden übernommen. Bei darüber hinaus gehenden Kosten ist eine Zustimmung des Vorstandes notwendig.
- d) **Ausbildung**
Erstattungen von Kosten (Lehrgangsgebühr Fahrtkosten und Übernachtung) für Lizenzverlängerungen, Trainerscheine, Prüferlizenzen, Trainerassistenten- und Kampfrichterausbildungen werden nur für aktive Trainer gewährt. Der Vorstand entscheidet über die Übernahme generell und deren Höhe vor Anmeldung.
- e) **Turniere und Mannschaftswettkämpfe**
Für Kinder, Jugendliche und Erwachsene (aktive Wettkampflaufbahn, ausgenommen Ü 30) übernimmt der Verein die Startgelder im Rahmen der vom festgelegten Veranstaltungen.
- f) **Technik- und Kaderlehrgänge**
Der Vorstand entscheidet über Kostenübernahmen vor Antritt.
- g) **Vorschüsse**
Vorschüsse werden gemäß der festgelegten Sätze in der Höhe als vierteljähriger Verfügungsrahmen für jeden Trainer vom Vorstand festgelegt.
- h) **Nach erfolgter Quartalsabrechnung wird jeweils der Verfügungsrahmen wieder aufgefüllt. Am Jahresende sind die Vorschüsse jeweils komplett abzurechnen und ggfs. Überschüsse wieder der Kasse zu zuführen.**



Judo-Sportverein 1950 Villingen e.V.



i) Trainerhonorare

Trainerhonorare je Trainingseinheit (1,5h) in Euro

Lizenzierte Trainer (C-Lizenz und höher)	10€
Nicht lizenzierte Trainer (Leitung einer Trainingsgruppe)	5€
Nicht lizenzierte Assistententrainer	5 €

Die Auszahlung der Trainerhonorare erfolgt nach Aufstellung der erbrachten Stunden. Diese Aufstellung muss bis zum 1. November des laufenden Kalenderjahres beim Kassenwart vorliegen.

11. Die Finanzmittel sind gemäß § 2 – Haushaltsplan – dieser Finanzordnung zu verwenden.

§ 6. Zahlungsverkehr

1. Der gesamte Zahlungsverkehr ist vorwiegend bargeldlos über das Vereinskonto abzuwickeln.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Einnahme/Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten.

Diese Finanzordnung wird mit Annahme anlässlich der Jahreshauptversammlung am 22.03.2019 gültig.



Judo-Sportverein 1950 Villingen e.V.



Änderungsort	Änderung / Grund	Datum
6. Mitgliedbeiträge	Beitragsmarken, Prüfungsgebühren an DJB angepasst	November 2016
7. Formulierung	Aufwandsbeitrag in Aufwandsvergütung	Januar 2017
9. Jugendförderung	Hinzugefügt nach Vorstandsbeschluss	Januar 2017
10. Trainervergütung	Anpassung der Trainervergütung nach Beschluss der Mitgliederversammlung	2016